

## **Digitalisierung des Flächennutzungsplanes mit eingearbeitetem Landschaftsplan vom 12.09.2000, einschließlich aller nachfolgenden Änderungen und der Berichtigung;**

Hier: Amtliche Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

---

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 17.10.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Digitalisierung des Flächennutzungsplanes mit eingearbeitetem Landschaftsplan vom 12.09.2000, einschließlich aller nachfolgenden Änderungen und der Berichtigung gebilligt.

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Ziel der Digitalisierung ist die Herstellung einer Plangrundlage, in der der genehmigte analoge Flächennutzungsplan nebst Landschaftsplan mit allen späteren Änderungen und der Berichtigung in eine digitale Fassung übersetzt wird, in der die Darstellung im Flächennutzungsplan mit den Festsetzungen aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abgeglichen werden und in die alle aktuellen nachrichtlichen Übernahmen übertragen werden, um auf dieser Basis die zukünftige Gemeindeentwicklung beurteilen zu können.

### **Geltungsbereich (Lageplan)**

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Johannesberg umfasst alle Flurstücke der Gemarkungen Breunberg, Johannesberg, Oberafferbach, Rückersbach sowie Steinbach und somit das gesamte Gemeindegebiet. Der Planentwurf vom 10.10.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.

### **Verfahrensart**

Die Digitalisierung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

*(Da es sich um eine Digitalisierung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans unter Einbeziehung erfolgter Änderungen handelt liegen keine umweltrelevanten Informationen vor, welche im Zuge der öffentlichen Auslegung ausgelegt werden müssen.)*

### **Öffentliche Auslegung**

Der Planentwurf i.d.F. vom 10. Oktober 2023 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, liegt in der Zeit von

**Donnerstag, 21. Dezember 2023 bis einschließlich Mittwoch 31. Januar 2024**

im Rathaus der Gemeinde Johannesberg, Oberafferbacher Straße 12, 63867 Johannesberg, Erdgeschoss

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, am Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr) zur allgemeinen Information der Bürger öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den digitalisierten Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des digitalisierten Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

### **Onlinezugriff**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 2 Abs.1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

und auf der Homepage der Gemeinde Johannesberg unter

<https://www.johannesberg.de/flaechennutzungsplaene/>

veröffentlicht.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:**

Eine Verbindung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Johannesberg, 14. Dezember 2023



Peter Zenglein  
1. Bürgermeister